Ottendorfer Zeitung

Bezugs-Preis:
Vierteljährlich 1,20 Mk. frei ins Haus.
In der Geschäftsstelle abgeholt 1 Mk.
Einzelne Nummer 10 Pfg.
Erscheint Dienstag, Donnerstag und Sonnabend Nachmittag.

Unterhaltungs- und Anzeigeblatt

Anzeigen-Preis:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 15 Pfg. Reklamen die einspaltige Petitzeile oder deren Raum 30 Pfg.
Bei belangreichen Aufträgen u. Wiederholungen entsprechender Rabatt.

Mit wöchentlich erscheinender Sonntagsbeilage „Illustriertes Unterhaltungsblatt", sowie den abwechselnd wöchentlich erscheinenden illustrierten Beilagen „Feld und Garten" und „Deutsche Mode und Handarbeit".

Druck und Verlag von Hermann Rühle, Ottendorf-Okrilla. Verantwortlicher Schriftleiter Hermann Rühle, Groß-Okrilla.

Nummer 103 — Sonntag, den 2. September 1917 — 16. Jahrgang

Neuestes vom Tage.

— In Flandern steigerte sich die Kampftätigkeit der Artillerien an der Küste und zwischen Yser und Lys erst gegen Abend. Nachts kam es mehrfach zu Zusammenstößen im Vorfeld unserer Stellungen; eine Anzahl Engländer wurde gefangen.

— Im Artois entwickelten sich nördlich von Lens örtliche Kämpfe, die bis zur Dunkelheit andauerten.

— Südwestlich von Le Catelet entrissen Jägerkompagnien den Engländern einen Teil ihres neulichen Gewinns; zahlreiche Gefangene sind eingebracht worden.

— Nordwestlich von Dünaburg stießen russische Streifabteilungen unter Feuerschutz bei Illurt vor, unsere Grabenbesatzung schlug den Feind zurück. Ebenso vergeblich blieben russische Unternehmungen am Narocz-See.

— Deutsche Regimenter bauten ihre neuerlichen Erfolge nördlich von Focsani gestern durch die Eroberung des Ortes Jresti aus, dessen Besitz gegen zahlreiche Anriffe behauptet wurde. Südlich von Ocna scheiterten feindliche Vorstöße. Weiter nördlich hob sich an zahlreichen Abschnitten der Ostfront die Kampftätigkeit.

— Auf der Hochfläche von Bainsizza im Raume nördlich Podlesce war gestern nur Stellungskrieg. Um so erbitterter wurde südlich davon gekämpft. Alle Angriffe des Feindes, an denen sich auch Kavallerie beteiligte, waren vergeblich; besonders der Monte San Gabriele war vielfach das Ziel erbitterter Anstürme. Es ist dem Feind nach tagelangem ununterbrochenen Ringen nicht gelungen, die Widerstandskraft der heldenmütigen Verteidiger zu brechen.

Oertliches und Sächsisches.

Ottendorf-Okrilla, 1. September 1917.

— Auf eine 40jährige Tätigkeit kann am heutigen Tage der bei der Düngerexport-Gesellschaft zu Dresden, Zweigstelle Cunnersdorf, beschäftigte Arbeiter August Weidner zurückblicken.

— Die Pilzernte ist in vollem Gange! Man beachte beim Pilzsammeln folgende Hauptregeln: 1. Sammle nur solche Pilze, die du genau kennst! 2. Reiße die Pilze nicht heraus, sonst zerstörst du das Pilzfadengeflecht; es können dann an der Fundstelle keine neuen Pilze wachsen. 3. Drehe die Pilze aus der Erde oder schneide sie kurz ab! 4. Wähle nur junge und gesunde Exemplare! 5. Reinige die Pilze an Ort und Stelle von etwa anhaftenden Pilzgeflecht und laß dieses draußen im Walde! Durch dieses Verfahren und durch das Stehenlassen der alten Exemplare beugt man der Ausrottung der Speisepilze vor. 6. Verwende die gefundenen Pilze im Haushalte möglichst rasch! Speisepilze, die in Verwesung übergehen, rufen leicht Vergiftungen hervor. Ist man über die Verwendbarkeit mancher Pilze in Zweifel, so wende man sich an die hierorts eingerichtete Pilzberatungsstelle bei Herrn Oberlehrer Georgi. Derselbe ist bereit, Sonntags von 11 bis 12 Uhr in seiner Wohnung, sowie auch zu jeder anderen passenden Gelegenheit Auskunft zu geben. Auch werden von jetzt ab im Schaufenster bei Frau Lindner stets einige Pilze — je nach ihrem Vorkommen und Auftreten — ausgestellt werden. Augenblicklich sind dort der giftigste Pilz unsrer Heimat — der Knollenblätterschwamm — in 3 Entwicklungsstadien und die ihm namentlich in der Jugend ähnlichen, eßbaren Perlpilze und Pantherpilze zu sehen.

(M. J.) Die starken Viehabschlachtungen der letzten Zeit. Die erhöhte Fleischration hat einer starken Viehabschlachtung in der Zeit vom April bis August 1917 geführt. Dadurch ist das eigentliche Schlachtvieh so gut wie ganz aus den Viehbeständen herausgezogen worden, und es macht nunmehr die größten Schwierigkeiten, das nötige Schlachtvieh aufzubringen. Diese Erscheinung ist auch in den übrigen Teilen Deutschlands überall wahrzunehmen. Dies führt dazu, daß vielfach zur Enteignung geschritten werden muß, um das Notwendigste Schlachtvieh zur Versorgung der Großstädte aufzubringen. Diese Schwierigkeiten sind in Sachsen infolge seines hohen Milchviehbestandes besonders hervorgetreten. Die Landesfleischstelle hat nicht verfehlt, mit den zuständigen Reichsstellen sich in Verbindung zu setzen. Die diesbezüglichen Verhandlungen sind von Erfolg gewesen, und es wird seitens der Reichsstellen den besonders schwierigen Verhältnissen Sachsens aushelfend Rechnung getragen, wodurch schon in nächster Zeit eine gewisse Erleichterung des Viehaufbringens eintreten wird.

— Neue Kleinhandels-Höchstpreise für Gemüse. Nach der Bekanntmachung des Kommunalverbandes Dresden Stadt und Land vom 29. August 1917 ergeben sich auf Grund der darin festgesetzten Erzeugerhöchstpreise sowie Groß- und Kleinhandelszuschläge für in Sachsen erzeugtes Gemüse folgende Kleinhandels-Höchstpreise für das Pfund: Erbsen 72 Pf., grüne Bohnen 44 Pf., Wachs- und Perlbohnen 56 Pf., Möhren ohne Kraut 23 Pf., Karotten ohne Kraut 32 Pf., Kohlrabi 34 Pf., Frühwirsing und Frührotkohl 28 Pf., Frühweißkohl 18 Pf., Zwiebeln 29 Pf., Spinat (nicht Spinatersatz) 48 Pf., Mairüben mit Kraut 6 Pf., Mairüben ohne Kraut 9 Pf., Tomaten 50 Pf., Kürbis 18 Pf., Sellerie bis 14. Nov. 1917 mit Kraut 37 Pf., Sellerie vom 15. Okt. bis 30. Nov. ohne Kraut 58 Pf., Sellerie vom 1. Dez. bis 31. Dez. ohne Kraut 61 Pf., Sellerie vom 1. Jan. bis 14 Febr. 1918 72 Pf., Sellerie später 79 Pf., Meerrettich, wenn 100 Stangen mindestens 60 Pfund wiegen, bis 31. Dez. 1917 72 Pf., vom 1. Jan. 1918 bis 28 Febr. 1918 79 Pf., vom 1. März bis 30. April 1918 85 Pf., später 97 Pf., Meerrettich, wenn 100 Stangen mindestens 40 Pfund wiegen, bis 31. Dez. 1917 50 Pf., vom 1. Jan. 1918 bis 28. Febr 1918 56 Pf., vom 1. März bis 30. April 1918 72 Pf., später 79 Pf., für leichtere Ware bis 31. Dez. 1917 34 Pf., später 44 Pf., Rote Rüben bis 31. Okt. 1917 18 Pf., vom 1. Nov. bis 31. Dez. 1917 23 Pf., später 26 Pf., Schwarzwurzeln bis 31 Dez. 1917 78 Pf., später 97 Pf. Für außersächsisches Gemüse bestehen keine einheitlichen Kleinhandelshöchstpreise, da die Erzeugerpreise je nach den Erzeugergebieten verschieden sind. Die Groß- und Kleinhandelszuschläge sind sind die gleichen wie für sächsische Ware. Durch die städtischen Beamten erfolgte eine fortlaufende Nachprüfung der Preise auf Grund der Schlußscheine, welche die Händler auf Verlangen vorzulegen haben.

(K. M.) Mit dem 1. September ist eine Bekanntmachung Nr. W. IV. 1378/5. 17. K. R. A., betreffend allgemeines Reißverbot, in Kraft getreten. Durch diese Bekanntmachung wird die Verarbeitung von Textilien aller tierischen und pflanzlichen Faserarten roh, gesponnen, gezwirnt, gewebt, gewirkt usw. auf Maschinen jeder Art, durch welche Textilien in Spinnstoff übergeführt werden (Reißmaschinen [Reißwölfen], Droussiermaschinen, Droussetten) verboten. Die Verarbeitung ist nur insofern zugelassen, als das Reißen, Droussieren usw. zur Herstellung von Erzeugnissen für Heeres- oder Marinezwecke erfolgt. Hierzu ist die Erlaubnis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegs-Ministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 10 oder der Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 1—6 oder der Kriegs-Hadern-Aktiengesellschaft, Berlin SW 19, Leipziger Str. 76, erforderlich. Der Nachweis der erteilten Erlaubnis gilt nur als geführt, wenn der betreffende Betrieb einen Ausweis einer der vorgenannten Stellen in Händen hat. Anfragen und Anträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. IV, des Königlich Preußischen Kriegs-Ministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 10, zu richten und mit der Aufschrift zu versehen: „Betrifft Reißerei." Mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung wird die Bekanntmachung, betreffend das Reißen von Lumpen (Hadern) Nr. W. IV. 3078/11. 16. K. R. A., vom 25. Januar 1917 aufgehoben. Der Wortlaut der Bekanntmachung ist bei den Polizeibehörden einzusehen.

(K. M.) Mit dem 1. September 1917 ist eine Bekanntmachung, betreffend Bestandserhebung von Grubenholz Nr. H. II. 923 6 17. K. R. A., in Kraft getreten. Durch diese Bekanntmachung werden alle Vorräte an rundem und geschnittenem Nadel- und Laubholz, die zur Verwendung als Gruben-, Stamm-, Stempel-, Stangen-, Spitzen-, Scheit-, Pfeiler- und Grubenschnittholz einschließlich Schwarten, Latten und Schwellen, im Betriebe eines Bergwerks geeignet sind, einer Meldepflicht unterworfen, es sei denn, daß der Vorrat bei ein und derselben meldepflichtigen Person 15 Festmeter nicht überschreitet. Die Meldungen sind von den in der Bekanntmachung bezeichneten Personen mittels der vorgeschriebene Meldescheine an die Holzmeldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegs-Ministeriums in Berlin SW 11, Königgrätzer Straße 100 A, welche auch für Anfragen und Anträge zuständig ist, zu richten, und zwar hinsichtlich des bei Beginn des 1. September 1917 (Stichtag) tatsächlich vorhandenen Bestandes an meldepflichtigen Gegenständen bis zum 15. September 1917. Jeder Meldepflichtige hat, sofern er nicht bereits ein Lagerbuch führt, ein solches einzurichten, aus dem jede Aenderung der meldepflichtigen Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Der Wortlaut der Bekanntmachung ist bei den Polizeibehörden einzusehen.

(K. M.) Mit dem 31. August 1917 ist eine Bekanntmachung Nr. H. I. 59/6. 17. K. R. A., betreffend Versorgung des Heeres mit Nadelschnittholz in Kraft getreten. Durch diese Bekanntmachung wird Nadelschnittholz, das nicht für den eigenen Verbrauch bestimmt ist, ohne Rücksicht darauf, ob es im Inlande hergestellt oder aus dem Reichsauslande eingeführt ist, beim Hersteller und Einführer einer Verfügungs-Beschränkung unterworfen. Jeder Hersteller von Nadelschnittholz darf über $^1/_3$ seiner monatlichen Erzeugung an Nadelschnittholz (Freiteil) frei verfügen; über die restlichen $^2/_3$ (Pflichtteil) jedoch nur soweit es sich um die Erzeugung des jeweils laufenden und des jeweils folgenden Monats handelt, und nur so lange, als nicht die für den Herstellungsort dieses Nadelschnittholzes zuständige Kriegsamtstelle den Pflichtteil beansprucht hat. In letzterem Falle darf der Pflichtteil des Herstellers nur an einen zugelassenen Großhändler oder an die zuständige Königlich Stellvertretende Intendantur gemäß besonderen Lieferworschriften und zu den jeweils vorgeschriebenen Richtpreisen veräußert und geliefert werden. Die Liste der zugelassenen Großhändler wird in den amtlichen Blättern veröffentlicht werden und liegt bei der Kriegsamtstelle aus. Wer Nadelschnittholz aus dem Reichsauslande einführt, darf über ein Drittel der jeweils eingeführten Menge (Freiteil) frei verfügen; dagegen dürfen die restlichen zwei Drittel (Pflichtteil) nur an die zuständige Königlich Stellvertretende Intendantur gemäß den besonderen Lieferworschriften und zu den vorgeschriebenen Richtpreisen veräußert und geliefert werden. Beim Vorliegen eines wichtigen Grundes kann Befreiung von der Verpflichtung zur Lieferung des Pflichtteils oder Anrechnung von Lieferungen an Reichs- oder Staatsbehörden auf den Pflichtteil erfolgen. Der Wortlaut der Bekanntmachung ist bei den Polizeibehörden einzusehen.

Grünberg. Die Friedrich August-Medaille in Silber wurde dem Kirchschullehrer Unteroffizier Reinh. Fischer verliehen.

Pulsnitz. In einem Teil des Bezirks Kamenz herrscht in der Bevölkerung große Erbitterung über das Verfahren einer Marmeladenfabrik beim Ankauf von Obst. Um recht viel Obst zu erlangen, sichert die Marmeladenfabrik in Ohorn bei Pulsnitz jedem Obstverkäufer für jeden Zentner Obst 10 Pfund Zucker zu. Tatsächlich ist nach Zeitungsberichten dieses Versprechen in den letzten Wochen auch erfüllt worden. Alle Obsterzeuger in jener Gegend haben seither für einen Zentner Obst 10 Pfund Zucker erhalten und wer 10 Zentner abliefern konnte, erhielt einen Zentner Zucker.

Dresden. Dienstag morgen 5 Uhr erfolgte im Hofe des Kriminalgebäudes am Münschner Platz die Hinrichtung des am 22. Juni vom Dresdner Schwurgericht wegen vollendeten Mordes und schweren Raubes zum Tode verurteilten 22 Jahre alten Mechanikers Fritz Emil Wilhelm Köller aus Bielefeld. Der Vollstreckung des Todesurteils wohnten Gerichts- und Polizeibeamte sowie der Bürgerschaft bei. Die Hinrichtung vollzog Landesscharfrichter Brand aus Hohenlinde bei Oederan. Der Mörder verhielt sich vollständig ruhig. Köller hatte am Morgen des 24. August 1916 in der Leihbibliothek von Bellmann auf der Mathildenstraße die 19 Jahre alte Verkäuferin Schöpe ermordet, um die Geschäftskasse zu plündern, und am 9. März 1917 auf den Zigarrenhändler Hermes in dessen Laden Grunaer Straße 38 einen räuberischen Ueberfall unternommen. In der Schwurgerichtsverhandlung hatte er ein Geständnis abgelegt.

Freiberg. Festgenommen wurde ein hiesiger Fleischermeister, der dringend verdächtig erscheint, in der Zeit zwischen Ostern und Pfingsten dss. J. in seiner Behausung, und zwar im Ziegenstalle, wiederholt Blindschlachtungen von Schweinen vorgenommen und das Fleisch als teures Auslandsschweinefleisch an seine Kunden verkauft zu haben.

Wehrsdorf. Von pilzesuchenden Kindern wurden in den Wäldern drei schlafende russische Gefangene entdeckt. Schnell herbeigeholte Erwachsene nahmen die drei Ausreißer fest.

Kirchennachrichten.

Ottendorf-Okrilla.

Sonntag, den 2. September 1917.

II. Abendmahlsgang der Ostern 1917 Neukonfirmierten.